

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 49

Artikel: Bittschrift der Waffenchiefs der Scharfschützen an den hohen Bundesrath

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Gegend von Schaffhausen vereinigt werden sollten, um die österreichische Armee um die Donauquelle zu umgehen. Der jetztgenannte General sollte dem Namen nach das Oberkommando führen, da nach der Constitution der Consul keine Armee kommandiren durfte. Moreau zeigte wenig Lust zur Uebernahme dieses Scheinkommandos und fand die vorgeschlagenen Bewegungen zu gefährlich; er weigerte sich die Ausführung anzuordnen und schlug andere Mittel, um zum gleichen Resultat zu gelangen, vor. Da er sich aber in erster Linie weigerte, das Kommando zu übernehmen im Falle der erste Consul bei der Armee erscheinen würde, lag es klar am Tag, daß er die Verantwortlichkeit einer Niederlage nicht übernehmen wollte, um Napoleon den ganzen Ruhm eines Sieges überlassen zu müssen. Der Zwist war furchtlich. Moreau sandte seinen Generalstabschef und Freund, General Dessaules, nach Paris, um die Gründe seiner Weigerung auszelnanderzusehen, und es war dies wohl der beste Mann, um eine solche delicate Mission zu erfüllen. Bei der ersten Audienz bemerkte Napoleon natürlich gleich, daß der Meinungsunterschied über die Art der Ausführung nur in der Eigenliebe Moreaus seine Quelle hatte und er beschied Dessaules auf den folgenden Tag, um ihm seinen Entschluß mitzutheilen. Ein Ereignis erleichterte diesen bedeutend.

In der Nacht langte die Nachricht an, daß Massena, von Melas in den Apenninen geschlagen, sich mit 20,000 Mann in Genua hatte einschließen müssen; er mußte entsezt werden. Als Dessaules am anderen Tage zum Consul eintraf, rief ihm dieser zu: „Sie kommen gerade recht, Moreau wird zufrieden sein; ich werde mit der Reservearmee nicht nach dem Rhein, sondern nach Italien gehen, es handelt sich darum Massena zu retten. (Ihm dessen Lage erklärend). Reisen sie sogleich ab und sagen sie Moreau, daß er seine Vereinigung mit Lecourbe nach der von ihm vorgeschlagenen Art herstellen möge. Er muß in den ersten Tagen des Monats Mai eine Schlacht zwischen der Donau und Schaffhausen gewinnen; sogleich nachher muß er mir 25,000 Mann über den St. Gotthard nach Mailand senden, denn hier (mit dem Finger auf die Ebene von Tortone zeigend) wird sich das Schicksal Italiens in der Mitte Juni entscheiden.“

Es ist auch bekannt, wie richtig zwei Monate später am 14. Juni bei Marengo mitten in der Ebene von Tortone diese Prophezeiung sich erwährt hat.

Jetzt wäre selbst Napoleon I. in die Unmöglichkeit versetzt ein Gleches zu thun und es ist dies ein ernstes Thema zum Studium für alle Generale, sowie für die Militärschriftsteller, die sich bestreben sollten, die bestehende Lücke in der Theorie der Kriegskunst auszufüllen. Nur mein vorigerichtetes Alter und die in dessen Gefolge nie fehlenden Schwächen halten mich ab, mir die Aufgabe zu stellen, diese Arbeit so gut es mir möglich zu unternehmen.

Bittschrift der Waffenchiefs der Scharfschützen an den hohen Bundesrat.

Die kantonalen Chefs der Scharfschützen haben sich am 20. September in Olten gesammelt und beschlossen, im Namen sämtlicher Schweizer Schützen nachfolgende Petition im Interesse der Hebung der Scharfschützenwaffe, dieses so wichtigen Theiles der schweizerischen Wehrfähigkeit, an den hohen Bundesrat zu richten, mit der festen Ueberzeugung, daß diese höchste Behörde den Wünschen der Waffe, welche im Gefühle des wärmsten Patriotismus geschehen, vollständige Rechnung tragen werde.

1) Ist es der Wunsch der Schützen, daß die Schützeninstruktion, da sie mit den speziellen Aufgaben der Waffe mehr übereinstimmen soll, von der Instruktion der Infanterie, welche andern wichtigen Anforderungen gerecht sein muß, streng getrennt werde — daß zu diesem Behufe der Schützenwaffe ein eigener Oberinstruktur, wie laut Gesetz vorgeschrieben ist, in Kürzestem gegeben werde, der sich die Hebung der Waffe zur Lebensaufgabe mache, der den in unserem Vaterlande vorkommenden Nationalsprachen mächtig und im Stande sei, sowohl die Spezialität der Waffe, das Schießwesen zu heben, als auch die Offiziere auf denselben Punkt theoretischer Ausbildung zu bringen und ihnen diejenige Selbstständigkeit zu geben, die von den Führern einer Spezialwaffe unbedingt gefordert werden müssen, wenn sie ihrer hohen Aufgabe gewachsen sein sollen.

2) Ist es der Wunsch der Schützen, daß ihnen taktische Formen vorgeschrieben und ertheilt werden, welche der richtigen Verwendung der Waffe im Gefechte, in Vertheidigung und Angriff von Stellungen, zum Sicherheitsdienste im Marsche und im Zustand der Ruhe und ihrer taktischen Einheit als Kompagnie mehr entsprechen, das heißt, daß die Kompagniekolonne sich als Schützenformation „par excellence“ geltend machen könne, während die Linienformation für richtige Verwerthung der Schützenwaffe als überflüssig und untauglich anerkannt werde.

3) Ist es der Wunsch der Schützen, daß, im Falle Hinterlader eingeführt werden sollten, was nicht mehr zu bezweifeln ist, die Schützenwaffe vor allen andern hiermit versehen werde, da sie, vermöge ihrer Spezialität, immer mit den vorzüglichsten Waffen ausgerüstet sein soll, daß ferner, im Falle die Repetitionsgewehre als kriegstaugliche Waffe anerkannt werden sollten, die Schützen vor allen Andern hiermit bewaffnet würden. Ferner ist es der Wunsch der Schützen, daß zu den Kommissionen für Versuche neuer Waffen eine größere Anzahl Schützenoffiziere beigezogen werde.

4) Ist es der Wunsch der Schützen, daß die den Armeedivisionen zugethielten Schützenkompanien als Schützenbrigade bezeichnet, von einem mit der Waffe betrauten und nicht von irgend einem beliebigen eidgenössischen Stabsoffizier kommandirt und ihm die nötige Anzahl Offiziere und Aerzte beigegeben wür-

den, welche für den richtigen Gang des Dienstes von unbedingter Notwendigkeit sind.

Dass ferner jede Brigade in zwei Schützenkorps zu vier Kompanien eingeteilt werde, an deren Spitze ein Stabsoffizier von dem hohen Bundesrathe aus den Truppenoffizieren des betreffenden Schützenkorps gewählt, stehen würde.

Dass schließlich die Schützenkompanien eines und derselben Korps unter der Leitung der ihnen, laut der Armee-Eintheilung vorgestellten Stabsoffiziere, ihren eidgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen hätten.

5) Ist es die Ansicht der Schützen, dass die in den Punkten 2, 3 und 4 ausgesprochenen Wünsche durch eine vom hohen Bundesrathe zu bestimmende Kommission von Scharfschützenoffizieren geregelt und festgesetzt werden.

Indem wir dem hohen Bundesrathe die Wünsche der schweizerischen Scharfschützen, welche trotz Allem ihre Berechtigung zum Fortbestand haben, aufs Wärmste ans Herz legen, und hoffen, die hohe Behörde werde unsren gerechten Forderungen ein williges Ohr leihen, damit wir im Augenblicke der Gefahr im Stande sind, dem lieben Vaterlande dasjenige zu leisten, was man mit Recht von uns fordert — haben wir die Ehre mit dem Ausdruck der vollkommenen Hochachtung zu zeichnen.

Olten, den 20. Sept. 1866.

hen sind, wird der Bundesrathe die nöthigen Verordnungen erlassen.

4. Die ungeänderten Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers sind, sobald sie im Bundesheere durch Einführung der neuen Gewehre disponibel werden, successive der Landwehr zu verabfolgen, in dem Sinne, dass damit erst zu beginnen ist, wenn das gesamme Bundesheer mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sein wird. Hieron darf indessen mit den umgeänderten Stutzern eine Ausnahme gemacht werden, welche nach Bewaffnung der Scharfschützen des Auszuges und der Reserve an die Landwehr übergehen können.

5. An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund zwei Drittheile bei; die Kantone tragen einen Dritttheil.

Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munitionsvorräthe liegt den Kantonen ob, wobei sie die Munition zum Kostenpreise vom Bunde beziehen können.

6. Der Bundesrathe wird im Fernern eingeladen, Bericht und Antrag über die Neubewaffnung der gewehrtragenden Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie zu hinterbringen.

7. Für Bestreitung der dem Bunde infolge ge- genwärtiger Schlussnahme für Neuanschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

Beschlussentwurf betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1866,

beschließt:

1. Als das laut Bundesbeschluss vom 20. Heumonat 1866 einzuführende Hinterladungsgewehr wird für die Scharfschützen und die Infanterie (Auszug und Reserve) das Winchester-Repetirgewehr bestimmt.

2. Das mit Bundesbeschluss vom 20. Heumonat 1866 für die Hinterladungsgewehre festgesetzte Kaliber wird beibehalten; im Uebrigen ist der Bundesrat ermächtigt, auf Grundlage der vorhandenen Expertengutachten die nähere Ordonnanz des neuen Gewehres festzustellen.

3. Die Anschaffung der Gewehre sammt dazu gehörender Munition von 160 Patronen per Gewehr geschieht durch den Bund, und zwar in der Zahl des reglementarischen Mannschaftsbestandes mit Hinzurechnung von 20 Proz. Ueberzähligen. Die Einführung des neuen Gewehres soll, wenn nöthig, inner 2 Jahren, vom 1. Jänner 1867 an gerechnet, geschehen. Ueber die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Korps mit dem neuen Gewehr zu ver-

Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

(Vom 28. November 1866.)

Tit.!

Durch Bundesbeschluss vom 20. Heumonat I. J. haben Sie die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämmtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres beschlossen.

Sie ermächtigten und beauftragten zu diesem Beufe den Bundesrat, das System der Abänderung für die bereits vorhandenen oder in der Fabrikation begriffenen Gewehre und Stutzer kleinen Kalibers, so wie für das Preleg-Burnand-Gewehr, sofern das letztere sich zur Umänderung eigne, festzustellen und die Umänderung selbst sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

Ferner ermächtigten Sie uns, eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre für das eidgenössische Gewehrdepot zu erwerben, sofern solche käuflich oder in kürzester Frist erststellbar sein würden.

Endlich ertheilten Sie uns den Auftrag, über Ordonnanz und Einführung der neuen Hinterladungs-